

PUBLIKATIONSAUFTRAG

Adressat:

Bezirksanzeiger Rheinfelden	redaktion@fricktal.info
Neue Fricktaler Zeitung	fricktaler-woche@nfz.ch
Radio Argovia	redaktion@argovia.ch
Tele M1	redaktion@telem1.ch
Radio DRS	agso@srdrs.ch
Aargauer Zeitung	redaktionfricktal@chmedia.ch
Basler Zeitung	gemeinden@baz.ch
Fricktal 24	redaktion@fricktal24.ch
BZ Basel-Landschaft	info@bz-online.ch
Homepage Kaiseraugst	jana.obrist@kaiseraugst.ch
Gemeindepersonal	Personal (gesamt)

Versand per Mail am: 29. Juli 2025/ ssc

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/29 – Anmeldeverfahren

Am **Sonntag, 28. September 2025** finden die Gesamterneuerungswahlen sämtlicher Behörden und Kommissionen für die Amtsperiode 2026/29 statt. Zu wählen sind:

- Gemeinderat (5 Mitglieder)
- Gemeindepräsidium und Vizepräsidium (je 1 Mitglied)
- Finanzkommission (5 Mitglieder)
- Steuerkommission (3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied)
- Wahlbüro (5 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder)

Anmeldeverfahren

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der **Abteilung Einwohnerdienste** bis spätestens am **44. Tag** vor dem Wahltag, d.h. bis **Freitag, 15. August 2025, 12.00 Uhr**, einzureichen. Die erforderlichen Formulare können bei der Abteilung Einwohnerdienste bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (Formulare bitte doppelseitig drucken).

Kommt es am angekündigten Termin zu einer Urnenwahl, werden die Namen der Vorgeschlagenen allen Stimmberechtigten mit einem dem Wahlmaterial beigelegten Informationsblatt bekannt gegeben. Im ersten Wahlgang sind auch nicht angemeldete Personen wählbar. **Auch bisherige Amtsinhaberinnen und -inhaber, welche sich zur Wiederwahl stellen, müssen bis zum 15. August 2025 von 10 Stimmberechtigten zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.**

Stille Wahlen

Für **Gemeinderat, Gemeindepräsidium und Vizepräsidium** ist im ersten Wahlgang eine **stille Wahl von Gesetzes wegen ausgeschlossen** (§ 30b GPR). Es findet zwingend ein Urnengang statt. Werden für die **übrigen Behörden und Kommissionen** nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge unterbreitet werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als **in stiller Wahl für gewählt erklärt** (§ 30a GPR). Somit würden am 28. September 2025 nur die Gemeinderatswahlen und die Wahlen des Gemeindepräsidiums und des Vizepräsidiums notwendig.

Rechtskraft der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung

Sämtliche Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2024 sind in Rechtskraft erwachsen.

Abbrennen von Feuerwerk am Nationalfeiertag

Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist ohne Bewilligung am Nationalfeiertag (Nächte vom 31. Juli / 1. August und 1. / 2. August) und an Silvester (Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar) und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat ersucht die Bevölkerung, die Gebrauchsanweisung auf dem Feuerwerkskörper zu lesen und die vorgesehenen Sicherheitsabstände einzuhalten. Das Feuerwerk darf nicht in der Nähe von Menschenansammlungen oder Tieren gezündet werden. Zudem ist auf das Zünden von Raketen oder lauten Knallkörpern im Bereich von eng besiedeltem Wohngebiet (wie z.B. in der Liebrüti) zu verzichten.

Der Gemeinderat wünscht der Bevölkerung ein tolles Fest und appelliert betreffend dem Abfeuern von Feuerwerkskörpern an die Eigenverantwortung der Bevölkerung. Die entstandenen Abfälle von Feuerwerkskörpern sind nach komplettem ausbrennen korrekt zu entsorgen.

Der Gemeinderat